

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.22#0001

21. März 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss und Etikett mit einer Füllgröße von 1 Liter befüllt mit „Frisches Gazpacho Bio“ mit den Inhaltsstoffen Tomaten 74 %, Wasser, Olivenöl extra nativ 5,8 %, Paprika 4,3 %, Gurke, Essig, Salz, Knoblauch 0,4 % in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts („**Antragstellerin**“) hat am 26. September 2022 eine Entscheidung über die Einordnung einer mit frischer Gazpacho befüllten Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss und Etikett als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, der Inhalt der Flasche sei eine Gazpacho, eine typische spanische kalte Suppe, die eine sämige und eher festere Konsistenz aufweise und üblicherweise mit einem Löffel verzehrt werde. Sie begehrt die Einordnung als nicht pfandpflichtig, da es sich bei Gazpacho um eine Suppe und nicht um ein Getränk handele.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei Muster, eine befüllte und eine unbefüllte Flasche, übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss und Etikett mit einer Füllgröße von 1 Liter befüllt mit „Frisches Gazpacho Bio“ mit den Inhaltsstoffen Tomaten 74 %, Wasser, Olivenöl extra nativ 5,8 %, Paprika 4,3 %, Gurke, Essig, Salz, Knoblauch 0,4 % („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Der Prüfgegenstand ist keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG. Sie plant, den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr zu bringen.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Keine Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist keine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG und unterfällt daher nicht der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel [...], die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist zwar eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Der Inhalt des Prüfgegenstands ist jedoch nicht zum Verzehr als Getränk bestimmt. Das Produkt wird unter der Bezeichnung „*Frisches Gazpacho Bio*“ vertrieben. Nach der Verkehrsauffassung wird unter "Gazpacho" eine kalt angerichtete spanische Gemüsesuppe verstanden.¹ Das Produkt enthält auch die für eine Gazpacho üblichen Zutaten.

Suppen wie Gazpacho sind weder nach dem üblichen noch nach dem verpackungsrechtlichen Begriffsverständnis als Getränke im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gazpacho>, abgerufen am 16. März 2023.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden“.²

Eine Einbeziehung aller theoretisch trinkbaren Flüssigkeiten entspricht dem üblichen Begriffsverständnis nicht.³ So werden Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können, nicht zu den Getränken gerechnet.⁴ Ausschließlich Darreichungsform bzw. Aggregatzustand führen damit nicht zu einer Einordnung als Getränk.

Ein weiteres Kriterium bei der Abgrenzung von Getränken und sonstigen flüssigen Lebensmitteln ist deren Zusammensetzung. Getränke unterscheiden sich von Nicht-Getränken insbesondere in der enthaltenden Konzentration von Vitaminen und Nährstoffen. So sind nach Anhang XIII der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (19)) in Getränken geringere Konzentrationen von Vitaminen und Nährstoffen zulässig als in Nicht-Getränken.⁵

Auch danach ist die Gazpacho mit den Inhaltsstoffen Tomaten 74 %, Wasser, Olivenöl extra nativ 5,8 %, Paprika 4,3 %, Gurke, Essig, Salz, Knoblauch 0,4 % kein Getränk.

Dieses Begriffsverständnis, das Suppen nicht umfasst, entspricht auch historisch dem des Verordnungsgebers während der Geltung der Vorgängerregelungen des § 31 VerpackG. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, Seite 2455), die später durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) aufgehoben wurde, fielen unter den Getränkebegriff

„Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke“.⁶

Auch durch das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes hat sich das Verständnis des Begriffs Getränk nicht geändert.⁷

Auf die übrigen Voraussetzungen des § 31 VerpackG für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen kommt es danach nicht mehr an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

² BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13, GRUR Int. 2015, 590, 591, Tz. 17, ebenso Rathke, in: Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 184. EL Juli 2022, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35 (Stand März 2021, 179. EL).

³ vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 33 ff.

⁴ Rathke, in: Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 184. EL Juli 2022, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35 (Stand März 2021, 179. EL).

⁵ vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 36 ff.

⁶ vgl. Stroetmann in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 31, Ziffer II.1.c), Seite 275.

⁷ ebd.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





Andalusisches Gazpacho aus sonnngereiften
Zutaten mit nativem Olivenöl. Pure! 3-schmack
ohne Zusatzstoffe oder Konservierungsmittel.

Zutaten Tomaten* (74%), Wasser, Olivenöl extra
nativ* (5,8%), Paprika* (4,3%), Gurke*, Essig*,
Salt, Knoblauch* (0,4%).

* aus ökologischem Anbau

Nährwerte pro 100g:

Energie: 237 kJ/57 kcal

Fett: 4,4 g

davon gesättigte Fettsäuren: 0,7 g

Kohlenhydrate: 2,8 g

davon Zucker: 1,5 g

Eiweißstoffe: 1,6 g

Eiweiß: 0,7 g

Salz: 0,82 g

Flasche aus 50%
Recyclingmaterial





Allgemeiner Hinweis:

Auf Gazpacho ist das Produktblatt 02-120-0030 für gekühlte, tafelfertige Suppen in der Produktgruppe Sonstige Lebensmittel (Produktgruppennummer 02-120) anzuwenden.

Gemäß dem Produktblatt 02-120-0030 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von gekühlten, tafelfertigen Suppen bis zu einer Füllgröße von einschließlich 15 kg systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen anfallen.